

Großwartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus vierteljährlich 60 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 5.— Mk; Reklamezeilen: 10.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 103

Sonnabend, den 30. Dezember

1922

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Verordnung über Preisverzeichnisse in den Fleischverkaufsstellen.

Auf Grund der § 13, 14, 15 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. I. S. 460) in Verbindung mit Ziffer 18 der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1922 wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Preussischer Staatskommissar für Volksernährung, für die Provinz Niederschlesien folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Frischfleisch im Kleinhandel in Verkaufsräumen, in Betriebsständen, auf Wochenmärkten, in Markthallen und im Straßenhandel feilhält, ist gemäß § 13 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 verpflichtet, Verzeichnisse in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus denen die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischarten und Fleischsorten ersichtlich sind.

Die Verzeichnisse müssen so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufsraum oder Betriebsstand, als auch von außen deutlich sichtbar und gut lesbar sind.

§ 2.

In den Preisverzeichnissen müssen die handelsüblichen Sorten Frischfleisch der einzelnen Tiergattungen, ferner die Preise für Schinken, Speck, Biefen und die verschiedenen Wurstsorten, die in dem Geschäft verkauft werden, aufgeführt sein.

Sämtliche Preisverzeichnisse müssen mindestens folgende Fleischsorten enthalten:

A. Rindfleisch.

Filet
Rostbraten
derbes Rindfleisch mit Knochen
derbes Rindfleisch ohne Knochen

Rippe, Kamm und Brust
Dünnung
Gehacktes
Rindstalg

B. Kalbfleisch.

Keule, Rücken und Brust
Dünnung und Hals

C. Hammelfleisch.

Keule, Rücken und Brust
Dünnung und Hals

D. Schweinefleisch

Speck und Fett (frisch)
Coteletten
Schinken und Rammbraten
Bauch

Führt die Verkaufsstelle auch Gefrierfleisch, so sind vorstehend aufgeführte 4 Sorten nochmals gesondert unter der Bezeichnung „Gefrierfleisch“ aufzuführen und die Preise sind besonders anzugeben.

E. Schinken, Speck, Biefen und Wurstsorten.

Schinken, gelocht und geräuchert, Backschinken
Geräucherter Speck
Zungenfett
Hochwurst und Bratwurst
Dauerwurst (Cervelatwurst, Mettwurst, Salamiwurst)
Fleischwurst
Knoblauchwurst (I. und II. Sorte)
Leberwurst (I. und II. Sorte), Hausmacherleberwurst
Mortadella
Polnische
Preßwurst und Preßlopf
Höfeleisbeine
Wellwurst
Zungenwurst

Sind Waren der genannten Arten nicht mehr vorrätig, so ist der Verkaufspreis auf dem Verzeichnis sofort zu löschen. Werden einzelne Sorten

im Geschäft nicht geführt, so ist statt des Preises ein Strich zu machen.

§ 3.

Die Preise auf den Preisverzeichnissen müssen in deutscher Währung, mit arabischen Zahlen für 1 Pfund angegeben sein. Spannungspreise sind, sofern sie nicht zu umgehen sind, in möglichst enger Fassung anzusetzen. Bei Wurstsorten können außerdem die Preise für 1/4 Pfund angeführt sein.

§ 4.

Die Verzeichnisse sind vor Aushang mit der genauen Bezeichnung des Tages des Aushanges zu versehen und vom Inhaber des Betriebes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 5.

Eine Bestückung der einzelnen Fleischsorten oder Fleischstücke mit Preiszetteln entbindet nicht von der Verpflichtung zum Aushang von Preisverzeichnissen;

§ 6.

Die Preisankündigung auf den Preisverzeichnissen gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395).

Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher, zu den auf den

Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf, solange Vorrat vorhanden ist, nicht verweigert, auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 14, 15 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. T. I. S. 460) in Verbindung mit Ziffer 20 der eingangs genannten Ausführungsanweisung hierzu mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. bestraft.

§ 8.

Neben dem Betriebsinhaber ist der Leiter einer Verkaufsstelle für die Durchführung der §§ 1-5, 6 Abs. 3 verantwortlich.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zugleich treten die Vorschriften, die von den Preisprüfungsstellen gemäß § 5 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 ergangen sind, soweit sie Preisverzeichnisse in den Fleischverkaufsstellen betreffen, außer Kraft.

Breslau, den 2. Dezember 1922.

Der Oberpräsident für die Provinz Niederschlesien.

Breslauer Schlachtviehmarkt (Hauptmarkt am 13. Dezember 1922).

	A. Rinder 1195.	I. Ochsen 129.	Durchschn. errechn. Stallpreis
a. vollfleischige ausgemästete höchsten Schlachtwerts, die noch nicht ge- zogen haben (ungejocht)		22000—25000	18000—20500
b. vollfleischige, ausgemästete im Alter vom 4—7 Jahren		20000—22000	16500—18000
c. junge fleischige nicht ausgemästete und ältere ausgemästete		16000—20000	13000—16500
d. mäßig genährte junge, gut genährte ältere		bis 16000	bis 13000
II. Bullen 282.			
a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes		25000—28000	20500—23000
b. vollfleischige, jüngere		22000—25000	18000—20500
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere		17000—22000	14000—18000
III. Kalben und Kühe (139 und 595).			
a. vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwerts		25000—28000	20500—23000
b. vollfleischige, ausgemäst. Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren		20000—22000	16500—18000
c. ält. ausgemäst. Kühe und wenig gut entwickelte, jüngere Kühe und Kalben		17000—20000	14000—16500
d. mäßig genährte Kühe und Kalben		14000—17000	11500—14000
e. gering genährte Kühe und Kalben		bis 12000	bis 10000
B. Fälbler 744.			
a. doppellend. feinsten Mast		— —	— —
b. feinste Mastfälbler		— —	— —
c. mittlere Mast- und beste Saugfälbler		33000—36000	28400—28800
d. geringere Mast- und gute Saugfälbler		30000—33000	24000—26400
e. geringe Saugfälbler		25000—30000	20000—24000

C. Schafe 302.

a. Mastlämmer und jüngere Masthammel	25000—27000	20000—21600
b. ältere Masthammel, gering. Mastlämmer u. gut genährte junge Schafe	21000—25000	16800—20000
c. mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	17000—21000	13600—16800

D. Schweine 277.

a. Fettschweine über 150 kg	61000—64000	51000—54000
b. vollfleischige über 120—150 kg	58000—61000	49000—51000
c. " " 100—120 kg	54000—58000	45300—49000
d. " " 80—100 kg	50000—54000	42000—45300
e. " " bis 80 kg	bis 50000	bis 42000
f. Sauen und geschnittene Eber	54000—58000	45300—49000

Mit Bezug auf die Preisblattbekanntmachung vom 14. Oktober 1921 Preisblatt Nr. 83 Seite 301 bringe ich vorstehend die durch die Preisprüfungsstelle für die Provinz Schlessien mitgeteilten Preise des Breslauer Viehmarktes vom 13. Dezember 1922 zur Kenntnis.

Viehbesitzer, Viehhändler und Fleischer, die diese Preise überschreiten, machen sich des Buchers schuldig und ersuche ich mich unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

Groß Wartenberg, den 18. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Änderungen des IV. Buches der Reichsversicherungsordnung (Invalidenversicherung).

Nach dem im Reichsgesetzblatt (Teil I Nr. 76) vom 18. November 1922 veröffentlichten Gesetze vom 10. November 1922 treten in der Invalidenversicherung verschiedene Änderungen ein. Die wichtigsten sind folgende:

1. Die Doppelzwangsversicherung (Invaliden- neben Angestelltenversicherung) hört mit dem 1. Januar 1923 auf;

2. Die Invalidenversicherung beginnt vom 1. Januar 1923 ab nicht erst nach vollendetem 16. Lebensjahre einer Person, sondern mit dem Tage, an welchem, die dem Invalidenversicherungszwange unterliegende Person anfängt, gegen Entgelt zu arbeiten;

3. Alle bisher nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Betriebsbeamten, Werkmeister und andere Angestellten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Lehrer und Erzieher, Musiker, Büroangestellte und in der Krankenpflege beschäftigte Personen unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, vom 1. 1. 1923 ab nur noch der Angestelltenversicherung;

4. Die Hausgewerbetreibenden sämtlicher Berufsarten (also nicht nur diejenigen der Tabak- und Textilindustrie) unterliegen vom 1. 1. 1923 ab der Invalidenversicherungspflicht;

5. Altersrenten werden vom 1. 1. 1923 ab nicht mehr gewährt. Von diesem Zeitpunkte ab kommen (außer Witwen- oder Witwerrenten) nur noch Invalidenrenten zur Anweisung und zwar — unter der Voraussetzung, daß die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist —

a. an invalide Personen ohne Rücksicht auf das Lebensalter vom Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität;

b. an Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben von diesem Zeitpunkte ab;

6. Vom 1. 1. 1923 ab werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse 1	bis	7 200 Mk.
" 2	von	7 200 bis 14 400 Mark
" 3	"	14 400 " 28 800 "
" 4	"	28 800 " 50 400 "
" 5	"	50 400 " 72 000 "
" 6	"	72 000 " 108 000 "
" 7	"	108 000 " 144 000 "
" 8	"	144 000 " 216 000 "
" 9	"	216 000 " 324 000 "
" 10	"	324 000 " 432 000 "
" 11	"	432 000 " 576 000 "
" 12	"	576 000 " 720 000 "
" 13	"	720 000 und darüber.

Der Wochenbeitrag beträgt in der

Klasse 1	=	10 Mark
" 2	=	20 "
" 3	=	30 "
" 4	=	40 "
" 5	=	50 "
" 6	=	65 "
" 7	=	85 "
" 8	=	110 "
" 9	=	145 "
" 10	=	180 "
" 11	=	225 "
" 12	=	270 "
" 13	=	320 "

7. Hat ein Versicherter Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und die Wartezeit

sowohl für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung als auch für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erfüllt, so kann er, wenn die Anwartschaft nicht erloschen ist, entweder die Invalidenrente oder das Ruhegeld wählen. Wählt er die Rente aus der Invalidenversicherung, so erhöht sich diese um einen bestimmten Betrag (Steigerungssatz) für jede der Wochen, für die der Versicherte Beiträge zur Angestelltenversicherung geleistet hat und umgekehrt;

8. Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt vom 1. 1. 23 ab als Rentenerhöhung eine Steuerzuschulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 Mark, bei den Waisenrenten jährlich 4500 Mark;

9. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen um jährlich 960 Mark.

10. Vom 1. 1. 1923 an tritt zu den Renten, die vor diesem Tage festgesetzt sind, als Rentenerhöhung eine Steuerzuschulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt monatlich bei Empfängern einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente 750 Mk., bei Empfängern einer Waisenrente 375 Mk.

Diese Rentenerhöhungen treten an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen;

11. Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an dürfen nur die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen neuen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten, nicht mehr gültigen Beitragsmarken können binnen 2 Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken in gleichem Geldwert umgetauscht werden.

Groß Wartenberg, den 27. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Betriff: Errichtung von Nebenstellen.

In den Städten Festenberg und Neumittelwalde sind nunmehr Nebenstellen des öffentlichen Kreisarbeitsnachweises und des Kreisberufsamtes Groß Wartenberg errichtet.

Die Nebenstelle in Festenberg (Gr. Goshückerstr.) wird von dem Bahameister a. D. Herrn Paul Gaertel in Festenberg versehen. Sprechstunden: täglich von 9—12 Uhr vormittags, außer Sonn- und Feiertage. Dieser Nebenstelle sind die Ortschaften: Muschlig, Goshüg, Klein Gahle, Goshüg Neudorf, Drungawe, Klein- und Groß-Schöwald, Sandraschüg und Dombrowe zugeteilt:

Die Nebenstelle in Neumittelwalde (Villa Ritter) wird von dem Rektor Herrn Klafmann in Neumittelwalde versehen. Sprechstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag vor-

mittags von 9—12 Uhr Mittwoch und Sonnabend von 3—5 nachmittags. Dieser Nebenstelle sind die Ortschaften: Klenowe, Schönsteine, Königswille, Pulowine, Annental, Wegersdorf, Charlottenfeld, Distelwih, Klein- Wlansdorf, Kraschen und Offen zugeteilt.

Vorstehendes bringe ich, unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 9. 6. 1922 Kreisblatt Nr. 47, zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 22. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betriff Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Durch jüngsten Runderlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt sind die Beiträge zum Bau von Landarbeiterwohnungen bedeutend erhöht worden. Die erhöhten Sätze können für diejenigen Bauvorhaben in Anwendung gebracht werden, deren Beginn nach dem 20. November 1922 liegt, oder für die die wesentlichsten Baustoffe nach diesem Zeitpunkt angekauft worden sind.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung des Geldmarktes und den dadurch bedingten Mangel an Barmitteln erklärt sich der preussische Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit der Reichsarbeitsverwaltung auch damit einverstanden, daß nach erfolgter Anerkennung die für Landarbeiterwohnungen in Aussicht gestellten Beträge in voller Höhe als Voranschuß an den Träger der Maßnahme gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Landwirtschaftskammer die Bürgschaft für die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder übernimmt. Die Zuschüsse können auch für Umbauten, von Schnitterkasernen Stallgebäuden pp. in Arbeiterwohnungen gewährt werden.

Ich bringe Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnis und empfehle denjenigen Besitzern, denen noch Arbeiterwohnungen fehlen, von obenbezeichneten Vergünstigungen recht ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Weitere Auskünfte können bei dem hiesigen Kreisarbeitsnachweis eingeholt werden.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Betriff Meldung von Freiwilligen bei den Marineteilen ohne vorherige Gestellungsaufforderung.

Nach Mitteilung des Reichswehrministeriums, Chef der Marineleitung, melden sich in letzter Zeit häufig junge Leute in den Standorten der Marineteile persönlich zum freiwilligen Eintritt in die Reichsmarine in der Annahme, daß sie sofort eingestellt werden. Da die Einstellung der Bewerber von der Erfüllung zahlreicher An-

forderungen abhängig ist und außerdem nicht immer Stellen-frei sind, kann ihre Einstellung in den meisten Fällen nicht erfolgen, sodaß Zeit und Reisekosten nutzlos aufgewendet sind. Oft besitzen sie nicht das Geld zur Heimreise und fallen den Städten zur Last. Den Gefahren der Seestädte sind solche jungen Leute, zumal wenn sie keine Arbeit finden, ganz besonders ausgesetzt.

Das Reichswehrministerium weist darauf hin, daß im Hinblick auf die ernstesten Aufgaben, die der Marine zufallen, und auf die zwölfjährige Dienstpflicht, nur körperlich und sittlich bestes Personal, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, im Alter von 17—21 Jahren eingestellt werden kann. Vor der Bestellung ist eine vorläufige ärztliche Untersuchung und eine eingehende Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Freiwilligen erforderlich. Bewerber haben sich daher schriftlich an die Schiffsstammdivision (Personalamt) in Kiel oder in Wilhelmshaven zu wenden. Diese Stelle erteilt zuverlässige Auskünfte, prüft die persönlichen Verhältnisse und veranlaßt die vorläufige ärztliche Untersuchung. Von dort erhalten die Bewerber schließlich auch, falls sie für geeignet befunden werden, die Aufforderung zur Bestellung.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Mitteilung der Bevölkerung des Kreises in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Wartenberg, 21. Dezember 1921.

Denjenigen Gemeinden in denen gemäß § 88 des Kommunal-Abgabengesetzes durch Ortsstatut die männlichen Mitglieder zur Leistung des Nachwachdienstes verpflichtet sind, empfehle ich mit Rücksicht auf die durch diesen Dienst bedingte Gefahr den Abschluß einer Unfallversicherung bei der Schles. Provinzial Lebens- und Haftpflichtversicherungsanstalt.

Die Bedingungen können hier eingesehen werden.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Dels vom 18. November 1922 ist der Hauptlehrer Flegel in Ober Stradam als Schiedsmann für den Bezirk 7 und zum Schiedsmannstellvertreter der Freistellenbesitzer Gustav Czwinl in Distelwig für den Bezirk 8 der Gemeindevorsitzer Robert Steuer in Grunwig für den Bezirk 11 des Kreises Groß Wartenberg bestätigt worden.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1922.

Der Landrat von Reinersdorf.

I. 13. 12. 22.

Betrifft: Einlieferung der Steuermarkenblätter für das Kalenderjahr 1922.

Nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb des Monats Januar eines jeden Kalenderjahres die Einlagebogen seines Steuerbuches, die im abgelaufenen Kalenderjahr zum Einleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, dem für ihn zuständigen, auf dem Steuerbuch vermerkten Finanzamt zu übergeben oder zu übersenden. Damit sind zum erstenmal im Monat Januar 1923 die Markenblätter — im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen — nicht mehr bei den Finanzklassen (Steuerhebestellen) sondern bei den Finanzämtern abzuliefern.

Damit die Steuermarkenablieferung glatt vonstatten geht, habe ich im Hinblick auf den beim Finanzamt im Januar 1923 wegen der Veranlagungsvorbereitungen zu erwartenden Andrang die größeren Gewerbetreibenden und Grundbesitzer des Finanzamtsbezirks ersucht, die Einreichung der Steuerbücher unter Beifügung eines Verzeichnisses derselben in doppelter Ausfertigung, aus dem der Gesamtbetrag des für jeden Arbeitnehmer durch Steuermarken entrichtende Steuerbetrag hervorgeht, für ihre Arbeitnehmer einzureichen. Es ist dabei darauf zu achten, daß die einzelnen Einlagebogen 1. vorschriftsmäßig im Kopf ausgefüllt und 2. aufgerechnet sind. Die 2. Ausfertigung der genannten Nachweisung erhält der Arbeitgeber nach vorschriftsmäßiger Ablieferung der Steuerbücher quittiert zurück.

Die Gemeindebehörden des Finanzamtsbezirks ersuche ich ergebenst, zur Ablieferung angebotene Steuerbücher unter Beachtung des vorstehend Gesagten abzunehmen und die abgelieferten Steuerbücher mit den von den Arbeitgebern aufgeführten Verzeichnissen bis Ende Januar 1923 dem Finanzamt einzureichen. Es wird angenommen, daß ein großer Teil der Arbeitgeber, namentlich die mit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern, die Steuerbücher direkt an das Finanzamt abliefern werden. Zu jeder gewünschten Auskunft ist das Finanzamt jederzeit bereit.

Dels, den 2. Dezember 1922.

Finanzamt.

Dr. Schatz, Regierungsrat.

Allen meinen Patienten und
Bekanntem
ein geseignetes
neues Jahr!
Walter Kiunka, Dentist
Gross Wartenberg, Ring 93

Meiner geehrten Kundschaft, meinen
lieben Freunden und Gännern
die herzlichsten
Glück- und Segenswünsche
fürs neue Jahr!
Otto Langendorf, 1. Januar 1923.
Hermann Kendzia und Frau.
Maurermeister

**Die Lose 1. Klasse liegen
zur Einlösung bereit.**

Die Lose 5. Klasse bitte ich behufs entfallender
Gewinnauszahlung alsbald in meinem Kontor
Gross Wartenberg vorzulegen.

W. Große.

Portland-Zement
frisch eingetroffen bei
Paul Puschi, Neumittelwalde.

Brennholz
(Kloben und Rollen)
1 m lang Kloben von ca 13 cm aufwärts
Rollen von ca. 8 cm aufwärts
Kaufen zu höchsten Preisen gegen
Barzahlung
Markiewicz & Süssmann
Dampfsägewerk
Neumittelwalde

Zahn-Atelier Alfred Scholz
Festenberg
Naturgetreuer Zahnersatz • Kronen • Plomben
Brücken • Stiftzähne • Zahnbehandlungen
Spechstunden:
vorm 8 bis 1, nachm. 3 bis 7 Uhr

Anzeigen an auswärtige Zeitungen befördert
kostenfrei die Geschäftsstelle d. Bl.

Lesekalender
mit Angabe aller Märkte sind billig
erhältlich bei
W. Große's Buchhandlungen

Alle Sorten
Rundhölzer
 (Langholz u. Rollen)

laufen ständig zu Höchstpreisen
 gegen sofortige Barzahlung

Markiewicz & Süßmann
 Dampfsägewerk, Neumittelwalde

Eine gut erhaltene
Zentrifuge
 zu verkaufen
 Forsthaus
 Schleife I.

Asthma

kann geheilt werden.
 Sprechst. in Breslau,
 Reichstr. 12 hpt links
 jeden Donnerstag von
 10 - 1 Uhr. Dr. med.
 Alberts. Spezialarzt,
 Berlin S. W. 11.

Dentist Walter Kiunka
 Gross Wartenberg

im Hause des Herrn Kaufmann Rippmann

Zahnersatz, Plomben,
 Kronen und Brücken

zu zeitgemäß billigen Preisen

Sprechstunden

Wochentags: 8-12, 2-5, Sonntags: 9-11 Uhr.

Selbstauffertigung sämtlicher
 technischen Arbeiten in kürzester Zeit.

Habe mich in Neumittelwalde
 Neuestraße als

Fotograf

niedergelassen.

Karl Eichhorn.

Aufnahmen bei jedem Wetter,
 Passaufnahmen schnellstens.

Warnung!

Auf dem Jagdterrain Rudelsdorf-
 Madine sind vom

1. Januar bis 30. Juni 1923

Giftbrocken

zur Vertilgung von Raubzeug aus-
 gelegt, es wird vor Aufnahme toter Tiere
 dringend gewarnt.

Rudelsdorf, im Dezember 1922.

Der Forstverwalter.
 Broschke.

Die bisherigen Spieler werden hiermit dringend
 gebeten, ihre Lose zur 1. Klasse der am 9. Januar
 beginnenden Lotterie sofort zu erneuern; geschieht
 dies nicht bis zum

4. Januar abends 6 Uhr,
 so muß angenommen werden, daß der Spieler
 auf sein Los verzichtet und es wird anderweitig
 (zu gunsten neu hinzutretender Spieler) darüber
 verfügt. Auch haben eine größere Anzahl Spieler
 die ihnen zugefallenen Gewinne noch nicht ab-
 geholt; zur Vermeidung des Verfalls wird um
 schnelle Abholung der Gewinnbeträge gebeten.

W. Große.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg.

Gemäß Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1922 — R. G. Bl. Nr. 79
1922 Seite 891 werden die Grundlöhne und Beiträge ab 1. Januar 1923
wie folgt festgesetzt:

Stufe	Durchschnittlicher Tagesverdienst	Grund- lohn	Machen- beitrag	Davon haben zu zahlen der		Tägl. Kran- ken- geld	Sterbe- geld
				Arbeit- geber	Arbeit- nehmer		
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I	Beurlinge ohne Entgelt	6	1,62	0,54	1,08	3	120
II	bis einschl. 12 Mk.	10	2,70	0,90	1,80	5	200
III	über 12 " "	20	5,14	1,80	3,60	10	400
IV	" 22 " "	30	8,10	2,70	5,40	15	600
V	" 36 " "	50	13,50	4,50	9,—	25	1000
VI	" 55 " "	70	18,90	6,30	12,60	35	1400
VII	" 75 " "	90	24,30	8,10	16,20	45	1800
VIII	" 100 " "	120	32,40	10,80	21,60	60	2400
IX	" 130 " "	150	40,50	13,50	27,—	75	3000
X	" 160 " "	180	48,60	16,20	32,40	90	3600
XI	" 200 " "	240	64,80	21,60	43,20	120	4800
XII	" 260 " "	300	81,—	27,—	54,—	150	6000
XIII	" 320 " "	360	97,20	32,40	64,80	180	7200
XIV	" 380 " "	420	113,40	37,80	75,60	210	8400
XV	" 450 " "	500	135,—	45,—	90,—	250	10000
XVI	" 550 " "	600	162,—	54,—	108,—	300	12000
XVII	" 650 " "	700	189,—	63,—	126,—	350	14000
XVIII	" 750 " "	900	243,—	81,—	162,—	450	18000
XIX	" 950 " "	1200	324,—	108,—	216,—	600	24000
XX	" 1300 " "	1500	405,—	135,—	270,—	750	30000
XXI	" 1600 und mehr	1800	486,—	162,—	324,—	900	36000

Die Höchstgrenze der Versicherungspflicht für Angestellte pp. ist mit
Wirkung vom 11. Dezember 1922 von 204 000 Mk. auf 720 000 Mk.
festgesetzt worden. Angestellte, die bisher versicherungsfrei waren, sind,
sofern dies noch nicht geschehen, sofort bei der Kasse zur Vermeidung
der Bestrafung anzumelden.

Die durch vorstehende Bekanntmachung erforderlich werdenden Um-
meldungen sind bis zum 15. Januar 1923 zu bewirken. Gegen Arbeit-
geber, die bis zu diesem Termin die Meldungen nicht erstattet haben,
müßte § 590 R. G. B. zur Anwendung gelangen.

Groß Wartenberg, den 20. Dezember 1922.

Der Vorstand.
Spiller.

Lichtspiele

Konzerthaus Anders

Neujahr

3 Vorstellungen

4 1/2, 6 1/2 und 9 Uhr.

Dr. Mabuse der Spieler

nach dem Roman
der Berliner Illustrierten.

1. Teil:

„Der grosse Spieler“

Ein Bild der Zeit.

Mittwoch, den 2. Januar

Anfang 6 1/2 und 9 Uhr

der 2. Teil:

„Inferno“

Menschen der Zeit.

Allen meinen werten
Besuchern u. Bekannten
wünsche

ein gesundes
neues Jahr!

Georg Muck.

22 000 Mark

zahlen wir für gebrauchte alte
große

Mauserpistolen

Kal. 7,63 mit Holzfuteral,
ohne solches 70000 Mark und
erbitten sofortige Nachnahme-
zusendung ohne Anfrage.

Beschreibung: 3" cm lang,
zahnstüßig, von oben zu laden,
Stempel: Waffenfabrik Mauser
Oberndorf a. Neckar, Biflex
1000 m. Alle anderen Pistolen,
auch Mauser 9 mm (Biflex
500 m) werden nicht gekauft.

Waffenhandlung Anders
& Bock, Königsberg/Pr. 8



Hühneraugen

werden Sie sicher los durch
Hühneraugen-Lebewohl
Pommes a. d. Fußsohle befeitigen
Lebewohl-Ballen-Scheiben.
Kein Verrutschen und Gefährden am
Strumpfe. In Drogerien und Apotheken.
Händler: Wiskarski Adler-Prag. Herrenstr. 19



Spiritus-Sparlicht

MARLA & R.F. 1 Liter brennt

8 | 16 | 32 | 64 STUNDEN

100 | 80 | 35 | 15 KERZEN

Beschreibung u. Preisliste kostenlos

Gebr. Lauterbach, Berlin SO, 179 Oranienstr. 183